

# Jahresabschlussanalyse

## 01 Einführung „Exkurs Bilanz“ Teil 05

### Inhaltsverzeichnis

Aktivseite .....	13
Sonstige Posten der Aktivseite .....	13
Anlagevermögen .....	13
Immaterielle Wirtschaftsgüter .....	14
Sachanlagen .....	14
Umlaufvermögen .....	16
Vorräte .....	16
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	16
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	17
Passivseite .....	18
Eigenkapital .....	18
Rückstellungen .....	19
Verbindlichkeiten .....	20
Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	21

### Die Bilanz

*Wer hohe Türme bauen will muss lange beim Fundament verweilen. (Anton Bruckner)*

Die Jahresabschlussanalyse setzt auf die fertige, geprüfte und für gut befundene Bilanz auf. Dazu ist natürlich notwendig, sich mit dem Inhalt der Bilanz vertraut zu machen. Die nachstehenden Ausführungen dienen nur dazu einen groben Überblick über die einzelnen Positionen der Bilanz zu geben. Es wurde absichtlich vereinfacht und systematisiert.

### Aktivseite

#### Sonstige Posten der Aktivseite

#### Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Diese Position findet man in nur wenigen Bilanzen, da es ein Sonderfall ist. Die ausstehenden Einlagen stehen noch vor dem Anlagevermögen, da diese Position keinen echten Vermögenswert darstellt.

Auf der Passivseite steht als erste Position das gezeichnete Kapital. Dies ist das Haftungskapital, die Einlage der Gesellschafter oder einfach das Eigenkapital. Die Position "gezeichnetes Kapital" sagt aber nichts darüber aus, ob das Kapital tatsächlich auch schon voll eingezahlt

wurde. Damit diese Position keine „Mogelpackung“ ist, wird bei fehlenden Einzahlungen der fehlende Betrag einzeln vor dem Anlagevermögen angezeigt. In diesem Fall erkennt der Bilanzleser „Aha, da kommt noch was“, bzw. „Da muss noch was kommen“.

#### Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Diese Position findet sich nicht in der Bilanzgliederung nach § 266 HGB und kann nur von Kapitalgesellschaften in der Handelsbilanz gebildet werden.

Inangansetzungskosten sind:

- Aufwendungen Personalbeschaffung,
- Aufbau von Beschaffungs- und Absatzwegen,
- Aufwendungen für Organisationsgutachten oder Marktanalysen.

Da ein selbständig bewert- und veräußerbares Wirtschaftsgut durch solche Aufwendungen nicht entsteht, ist dieses Ansatzwahlrecht eine Bilanzierungshilfe. In der Gründungs- und Erweiterungsphase kann ein Unternehmen durch die Bildung dieses Postens eine bilanzielle Überschuldung vermeiden.



#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen steht dem Unternehmen, im Gegensatz zum Umlaufvermögen, auf Dauer zur Verfügung.

Diese Gegenstände sind nicht zum Verkauf oder Verbrauch bestimmt. Zum Anlagevermögen gehören Grund und Boden, Gebäude und Geschäftsausstattung und Maschinen.

Das Anlagevermögen wird mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung (auch Absetzung für Abnutzung) in der Bilanz

ausgewiesen. Die Abschreibung verteilt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer des Anlagegutes.

Die Abschreibungsdauer wird durch amtliche Tabellen (sog. AfA-Tabelle) vorgeschrieben. Begründete Abweichungen sind möglich. Die Abschreibung fließt in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Als Gründe für die Abschreibung sind anzuführen:

- Realistischer Vermögensausweis, da das Anlagegut altert,
- die Minderung des Vermögens muss zu Lasten des Gewinns gehen und
- die Abschreibungen werden neben Material- und Personalkosten als Selbstkosten in den Preis für das Produkt eingerechnet.

Mögliche Abschreibungsmethoden:

- lineare Abschreibung (=gleiche Jahresbeträge)
- degressive Abschreibung (=fallende Jahresbeträge)
- leistungsbezogene Abschreibung (=nach der Leistung des Anlagegutes)

### **Sonderabschreibungen**

Sonderabschreibungen sind besondere Zugeständnisse des Gesetzgebers, die zusätzlich zu den normalen Abschreibungen gewährt werden.

Durch Sonderabschreibungen erhält ein Unternehmen einen Steuervorteil. Damit sollen bestimmte wirtschafts- oder sozialpolitische Maßnahmen gefördert werden. Bekanntes Beispiel ist die Förderung des Immobilienbaus in den neuen Bundesländern. Bauherren hatten dort die Möglichkeit schnell abzuschreiben. Die Steuerlast der Bauherren wurde gemindert, der Immobilienbau dadurch angeregt.



### **Immaterielle Wirtschaftsgüter**

Dies sind „körperlich nicht fassbare“ Gegenstände, die vom Unternehmen käuflich erworben wurden (z.B. Software). Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen nicht aktiviert werden (§ 248 HGB).

### **Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten**

Eine Konzession im engeren Sinne ist ein Nutzungsrecht. Bekannteste Beispiele sind Konzessionen für Taxiunternehmen und Tankstellen. Gewerbliche Schutzrechte umfassen Patente und Urheberrechte.

### **Geschäfts- und Firmenwert**

Der Geschäfts- und Firmenwert ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden eines gekauften Unternehmens und dem gezahlten Kaufpreis. Der Geschäfts- und Firmenwert wird gezahlt für den guten Ruf, den Kundenstamm und für zukünftig zu erwartende Erträge.

### **Geleistete Anzahlungen**

Geleistete Anzahlungen (auf immaterielle Wirtschaftsgüter) müssen aktiviert werden. Diese können jedoch nicht planmäßig abgeschrieben werden.



### **Sachanlagen**

Die Sachanlagen stehen dem Unternehmen dauernd zur Verfügung und sind wesentlicher Teil des Anlagevermögens, wird doch mit ihnen in den meisten Fällen das Produkt des Unternehmens erstellt.

### **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**

Grundstücke haben fast regelmäßig einen anderen Wert als der, der in der Bilanz steht, wo es zu Anschaffungskosten aktiviert sein muss.

Handelt es sich um ein älteres Grundstück in guter Lage, wird der aktuelle Wert deutlich höher sein. Grundstücksgleiche Rechte sind z.B. Abbau- und Erbbaurechte.

Achtung! Das Handelsrecht unterscheidet nicht zwischen „Grund und Boden“ und „Gebäude“.

### **Technische Anlagen und Maschinen**

Diese Position enthält die tatsächlich produzierenden Anlagegüter. In der Bilanz steht der um die Abschreibung verringerte Wert. Die Abschreibung muss aber nicht den tatsächlichen Verschleiß widerspiegeln. Aus Sicht der Liquidierbarkeit ist hier zu prüfen ob Spezialmaschinen überhaupt veräußerbar sind.

### **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Hier stehen Anlagen, die ansonsten keiner anderen Position zugeordnet werden können, z.B. Transportanlagen, insbesondere aber Betriebs- und Büroausstattungen, auch die gesamte EDV-Ausstattung.

### **Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau**

Dies sind geleistete Vorauszahlungen auf die Sachanlagen und Anlagen, die noch im Bau sind. In der Bilanz ist immer der Status zum Bilanzstichtag gezeigt, d.h. der Bau einer Anlage kann mittlerweile abgeschlossen sein.

### **Finanzanlagen**

Hierbei handelt es sich um dauerhafte Engagements am Kapitalmarkt. Finanzanlagen haben häufig nicht viel mit dem eigentlichen Betriebszweck zu tun. Bei Beteiligungen an anderen Firmen sollte immer untersucht werden, was dies für Unternehmen sind, denn ein Anteil oder eine Beteiligung ist im Zweifel immer nur so gut wie das Unternehmen selber.

### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind solche, mit denen ein Mutter- / Tochterverhältnis besteht oder die Tochtergesellschaft einer gemeinsamen Muttergesellschaft sind. Diese Unternehmen sind nach **§271 (2) HGB** in einen Konzernabschluss einzubeziehen.

Bei diesen Anteilen handelt es sich grundsätzlich um Mitgliedschaftsrechte, die Vermögensrechte (Anspruch auf Gewinn) und Verwaltungsrechte (Mitspracherechte) einschließen.

### **Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

Gelder, die an ein verbundenes Unternehmen gezahlt wurden, sind hier aufgeführt. Grund dafür kann die Unterstützung des verbundenen Unternehmens sein.

Ausleihungen entziehen dem bilanzierenden Unternehmen Finanzmittel, die auf lange Sicht gebunden bleiben werden und sehr schwer flüssig gemacht werden können.

### **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen. Es muss also mehr verfolgt werden, als nur die Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Die Verbindung muss dauerhaft sein und ein gewisser Einfluss muss auf das Unternehmen ausgeübt werden. Im Zweifel gelten Anteile vom mehr als 20% des Stammkapitals als Beteiligung.

### **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Es wird Geld an ein Unternehmen verliehen, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht.

### **Wertpapiere des Anlagevermögens**

Hierzu gehören festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Bundesanleihen), Wertpapiere mit Gewinnbeteiligungsanspruch (z.B. Aktien). Diese Wertpapiere müssen langfristigen Charakter haben. Eine Beteiligung an dem Unternehmen darf nicht beabsichtigt sein.

Bei diesen Wertpapieren dominiert eindeutig die Gewinnerzielungsabsicht.

### **Sonstige Ausleihungen**

Alle Ausleihungen, die nicht gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen bestehen. (z.B. langfristige Darlehen an Betriebsangehörige oder Geschäftsfreunde.



## **Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen dient der Verarbeitung im Rahmen der Produktion oder dem Verkauf. Im Gegensatz zum Anlagevermögen „dreht“ es sich, es wird umgeschlagen. Aber auch das Umlaufvermögen bindet Kapital und sollte möglichst gering gehalten werden.

### **Vorräte**

Vorräte sind das, was man umgangssprachlich unter dem Lager versteht, also das Rohstofflager, Vertriebslager o.ä. Der Bilanzleser sollte bei den Vorräten immer auf deren Bewertung achten.

Grundsätzlich sind Vorräte mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Es gilt aber das strenge Niederstwertprinzip aus kaufmännischer Vorsicht. Auch bei vorübergehender Wertminderung muss abgewertet werden.

### **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Auch „RHB“ genannt. Rohstoffe gehen unmittelbar in das unfertige Produkt ein und sind deren Hauptbestandteile.

Hilfsstoffe gehen auch in das unfertige Produkt ein, haben aber nur Hilfsfunktion. Betriebsstoffe werden bei der Produktion verbraucht, gehen aber nicht in das Produkt ein (z.B. Schmiermittel der Maschinen).

### **Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**

Dies sind noch nicht verkaufsfertige Produkte bzw. Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind (z.B. unfertiger Bau eines Bauunternehmens). Die Bewertung dieses Postens ist schwierig, da diverse „Anarbeitungsgrade“ der Produkte vorliegen können.

Unfertig ist ein Produkt dann, wenn der erste Arbeitsschritt getan, der letzte noch so kleine Arbeitsschritt fehlt. Für die Liquidität sind unfertige Produkte kaum zu gebrauchen, denn unfertige Produkte lassen sich kaum veräußern.

### **Fertige Erzeugnisse und Waren**

Fertige sind Erzeugnisse wenn der letzte Arbeitsschritt getan und damit ein verkaufsfertiges Erzeugnis darstellt. Ware meint hier Handelsware, die bereits

fertig erworben wurde. Für fertige Erzeugnisse gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. **§255 HGB** als Obergrenze, nicht etwa der mögliche Verkaufspreis. Somit kann der „tatsächliche“ Wert des Lagers höher liegen, wenn z.B. der Verkaufspreis deutlich über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt.

### **Geleistete Anzahlungen**

Dies sind Anzahlungen auf Vorräte.



## **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Es handelt sich um Geldforderungen, die meist aus den Umsatzerlösen kommen. Forderung heißt schlicht: Das Geld, das noch nicht eingegangen ist. Da eine Reihe von Forderungen erfahrungsgemäß ausfällt, bildet man eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes.

### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Das sind die Forderungen aus verkauften Produkten bzw. erbrachten Leistungen. Steigen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei gleicher Umsatzleistung an, ist dies Hinweis dafür, dass die Zahlungsmoral der Kunden schlechter geworden ist.

### **Forderungen gegen verbundene Unternehmen**

Der Gesetzgeber verlangt einen separaten Ausweis dieser Forderung. Häufig geht es hier um beträchtliche Summen, da es oft erhebliche Leistungsverflechtungen innerhalb eines Unternehmensverbundes gibt. Ein Unternehmen ist vielleicht Zulieferer eines anderen, letztlich gehört jedoch alles zusammen. Somit sind Forderungen nur „fiktiv“ entstanden und verdient wurde an den Forderungen im Unternehmensverbund schon rein gar nichts: Des einen Forderung ist die Verbindlichkeit des anderen.

### **Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Der Gesetzgeber verlangt einen separaten Ausweis dieser Forderung. Diese Forderungen sind meist echte Forderungen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Hierzu zählen Forderungen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z.B. Lohnvorschüsse, Steuerüberzahlungen).

### **Wertpapiere**

Diese Wertpapiere sind im Gegensatz zu denen im Anlagevermögen nur von vorübergehender Natur. Eine Absicht der Einflussnahme auf das Unternehmen, von dem Wertpapiere gehalten werden, liegt nicht vor.

### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Diese sind nicht als strategische Daueranlage gedacht, sondern z.B. zur Weiterveräußerung an Geschäftspartner.

### **Eigene Anteile**

Der Erwerb eigener Anteile ist per Gesetz beschränkt (§71 AktG; §33 GmbHG).

Eigene Anteile können z.B. zur Ausgabe an Mitarbeiter des Unternehmens gehalten werden.

### **Sonstige Wertpapiere**

Hierzu gehören festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Bundesanleihen), Wertpapiere mit Gewinnbeteiligungsanspruch (z.B. Aktien). Diese Wertpapiere werden im Gegensatz zu den Wertpapieren des Anlagevermögens nur kurzfristig gehalten.

Diese Position ist eine echte Vermögensposition, die in der Regel Liquidität darstellt. Häufig sind hier stille Reserven enthalten, da bei steigenden Aktienkursen das Anschaffungskostenprinzip einen höheren Wertansatz in der Bilanz nicht zulässt.

### **Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben bei Kreditinstituten**

Diese Positionen sind alle schnell flüssig zu machen. Hierzu gehören auch kleinste Positionen wie ausländische Währungen oder Briefmarken. Da diese Mittel in der Regel nicht verzinslich sind, ist die Unternehmensleitung daran interessiert diese Position möglichst klein zu halten.



### **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, wenn Ausgaben (=Mittelabfluss) vor dem Bilanzstichtag getätigt werden, die Aufwand (=Gewinnminderung) für eine bestimmte Zeit danach darstellen (§250 (1) HGB).

Beispiel: Im Oktober 03 wird die Versicherungsprämie in Höhe von 12.000 EUR für die nächsten 12 Monate gezahlt (November 03 – Oktober 03). Im Jahr 03 wurden als schon Prämien für das Jahr 04 gezahlt. 10.000 EUR müssen für die Monate Januar bis Oktober 04 in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden.

#### **Besondere Posten AKTIVA**

Auf folgende Posten sollten Sie insbesondere achten, wenn Sie sich mit der Jahresabschlussanalyse eines Unternehmens beschäftigen:

- Ausstehende Einlagen
- Ingangsetzungskosten
- Grundstücke
- Geschäfts- und Firmenwert
- Eigene Anteile
- Aktien
- Fertige und unfertige Erzeugnisse
- Disagio
- Erhaltene Anzahlungen

## Passivseite

### Eigenkapital

Das Eigenkapital ist das vom Unternehmer oder von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital. Das Eigenkapital haftet auf jeden Fall für die Schulden des Unternehmens (in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften haftet darüber hinaus auch der Unternehmer mit seinem Privatvermögen).

Es setzt sich relativ kompliziert aus verschiedenen Einzelpositionen zusammen und wird auf verschiedene Weise erhöht oder im negativen Falle gesenkt. Das Eigenkapital besteht nicht nur aus der ersten Einlage, sondern ändert sich durch den laufenden Geschäftsbetrieb (Gewinn oder Verlust) oder durch Finanzierung (Erhöhung oder Minderung des Kapitals).

### Gezeichnetes Kapital

Dies sind die Einlagen des Unternehmers, der Gesellschafter und der Aktionäre. Während für Aktiengesellschaften (50.000 EUR) und Kapitalgesellschaften (25.000 EUR) ein Mindestkapital gesetzlich geregelt ist, wird für Personunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) keine Kapitalhöhe vorgeschrieben. Allerdings haften diese auch mit ihrem Privatvermögen.

### Kapitalrücklage

In die Kapitalrücklage werden die Beträge eingestellt, die z.B. bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert hinaus erzielt werden (**§272 (2) HGB**). Ähnliches gilt für Wandel- und Optionsanleihen.

Beispiel: Eine AG gibt 100.000 Aktien mit einem Nennwert von 5 EUR aus. An der Börse wird ein Preis von 12 EUR pro Aktie erzielt (=über „Pari“).  
Mittelzufluss der Aktienausgabe=1.200.000 EUR  
(12 EUR x 100.000 Aktien);  
Gezeichnete Kapital = 500.000 EUR  
(5 EUR x 100.000 Aktien);  
Kapitalrücklage = 700.000 EUR  
(7 EUR x 100.000 Aktien).

Die Kapitalrücklagen stehen dem Unternehmen zur vollen Verfügung.

### Gewinnrücklage

Gewinnrücklagen werden für schlechte Zeiten gebildet. Im Gegensatz zu

Kapitalrücklagen werden diese aus dem Jahresüberschuss (=Gewinnen) gebildet, kommen also nicht von Außen.

Nur Aktiengesellschaften sind gesetzlich verpflichtet eine Gewinnrücklage von 10% des Grundkapitals zu bilden. Häufig schreibt die Satzung eines Unternehmens die Bildung von Rücklagen vor. Werden eigene Anteile im Umlaufvermögen gehalten, ist aus den Gewinnen eine Rücklage in gleicher Höhe zu bilden.

Alle Rücklagen werden aus nicht ausgeschütteten Gewinnen gebildet, die allerdings voll versteuert werden müssen. Oft wird diese Rücklage in gezeichnetes Kapital umgewandelt.

### Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Der Gewinnvortrag ist Gewinn aus früheren Geschäftsjahren. Er stammt aus versteuerten Gewinnen. Diese sind bewusst nicht in die Gewinnrücklage eingestellt und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet worden. Sie sind sozusagen bis zur weiteren Verwendung dort geparkt.

Der Verlustvortrag stammt aus Verlusten der Vorjahre. Er wird dort eingestellt und man hofft, dass er in den nächsten Perioden ausgeglichen werden kann.

### Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Diese Position ist der Gewinn (oder Verlust) des Unternehmens in der abgelaufenen Periode. Allerdings ist bei dem Ausweis als „Jahresüberschuss“ oder „Jahresfehlbetrag“ noch keine Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses getroffen worden (Einstellung in die Gewinnrücklage oder Ausschüttung).

Ist über die Verwendung bereits entschieden und soll diese auch in der Bilanz gezeigt werden, so darf ein „Bilanzgewinn“ oder „Bilanzverlust“ ausgewiesen werden.

Beispiel: Von dem Jahresüberschuss von 15 wurden 10 in die Gewinnrücklage eingestellt und die restlichen 5 zusammen mit dem Gewinnvortrag in den Bilanzgewinn eingestellt. Der Bilanzgewinn wird von Aktiengesellschaften in der Regel als Dividende ausgeschüttet.

1. Möglichkeit

Eigenkapital	
-gezeichnetes Kapital	100
- Kapitalrücklage	200
- Gewinnrücklage	50
- Bilanzgewinn/-verlust	25

2. Möglichkeit

Eigenkapital	
-gezeichnetes Kapital	100
- Kapitalrücklage	200
- Gewinnrücklage	40
- Gewinn-/Verlustvortrag	20
- Jahresüberschuss/-fehlbetrag	15



### Sonderposten mit Rücklageanteil

Diese Position hat rein steuerliche Gründe. Im Wesentlichen handelt es sich um die Rücklage nach § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven). Diese Position befindet sich nicht in der Bilanzgliederung gem. §266 HGB, wird aber trotzdem gesondert ausgewiesen.

Beispiel: Ablauf der Bildung und Auflösung eines Sonderpostens

Bei dem Verkauf eines Grundstücks entsteht ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 1.000.000 EUR (Veräußerungspreis abzüglich Buchwert).

Die Veräußerung deckt die stille Reserve des Grundstücks auf und der Gewinn müsste normal erweise versteuert werden.

Kann diese Rücklage aber auf andere Wirtschaftsgüter übertrage werden, müssen die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden.

In den Sonderposten mit Rücklageanteil wandert die stille Reserve in Höhe von 1.000.000 EUR. Wird später ein passendes Wirtschaftsgut angeschafft, wird die stille Reserve darauf „übertragen“ (=von den Anschaffungskosten abgezogen).

Wird kein passendes Wirtschaftsgut angeschafft muss der Sonderposten aufgelöst und der Gewinn normal versteuert werden.



### Rückstellungen

Rückstellungen (§249 HGB) sind Verpflichtungen die bereits entstanden sind. Jedoch ist unbekannt in welcher Höhe oder zu welchem Zeitpunkt diese zu

begleichen sind. Dem Unternehmen ist nur bekannt, dass Aufwendungen anfallen werden.

Dies macht die Rückstellung zu einem beliebten Instrument bei der Bilanzgestaltung. Zudem lässt das HGB dem Kaufmann genügend Spielraum, da Rückstellungen in der Höhe gebildet werden können die

„... nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig...“

sind. Der Gesetzgeber hat jedoch die Art der Rückstellungen begrenzt.

Rückstellungen müssen gebildet werden:

- bei ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden,
- für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung gebracht werden.

Rückstellungen dürfen gebildet werden:

- für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die nach Ablauf von drei Monaten nachgeholt werden und
- weitere Aufwendungen, die dem abgelaufenen Geschäftsjahr oder früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind und am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher sind.

Fallen die Gründe für die Bildung einer Rückstellung weg (z.B. weil die Höhe der Verpflichtung durch eine Rechnung bekannt ist), muss diese aufgelöst werden. Der Gewinn steigt, dadurch auch die Steuerlast.

### Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Verpflichtet sich ein Unternehmen, dem Mitarbeiter nach seinem Ausscheiden eine Altersvorsorge zu gewähren, so muss dafür eine Rückstellung gebildet werden. Rückstellung deshalb, weil Höhe und Zeitpunkt nicht gewiss sind.

Durch den Gewinn mindernden Effekt der Rückstellung ergibt sich ein erheblicher

Finanzierungseffekt über Jahrzehnte, da der Abfluss der Mittel erst bei Auszahlung der Pension an den Mitarbeiter erfolgt.

Ansonsten ist die Pensionsrückstellung ein kompliziertes Kapitel im Bilanzsteuerrecht. Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen für deren Bildung und eine Fülle von Urteilen zu ihrer Behandlung.

### **Steuerrückstellungen**

Steuerrückstellungen sind separat auszuweisen. Im Wesentlichen handelt es sich um Rückstellungen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer.

### **Sonstige Rückstellungen**

Hierunter fallen Rückstellungen für alle möglichen bereits entstandenen Verpflichtungen, die nach der Höhe und des Zeitpunktes ungewiss sind.

Nicht jedoch Rückstellungen für unternehmerische Risiken wie zukünftige Verluste, oder Rückstellungen für zukünftige Kostensteigerungen, für Konjunkturschwankungen etc.

Mögliche Rückstellungen (eine unvollständige Aufzählung):

- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (nicht für Zwecke der Besteuerung),
- unterlassene Instandhaltungen,
- Abraumbeseitigung,
- Produzentenhaftung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- periodisch abgerechneten Aufwand (z.B. Gas, Strom und Wasser, Versicherungen),
- Jahresabschlusskosten,
- Prozesskosten oder
- Garantieverpflichtungen.



## **Verbindlichkeiten**

Grundlage für die Verbindlichkeit ist eine bereits entstandene, belegte Geldschuld. Im Gegensatz zur Rückstellung ist die Verbindlichkeit in ihrer Höhe und Fälligkeit genau definiert.

In der Regel stellen die Verbindlichkeiten die größte Position im Fremdkapital dar und sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu aktivieren. In den meisten Fällen ist die Verbindlichkeit zu verzinsen, so dass eine Verzögerung bei der Rückzahlung dazu führt, dass die Verbindlichkeit um die angefallenen Zinsen höher wird.

Verbindlichkeiten sind ein Finanzierungsinstrument, wie das Eigenkapital, ist aber bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

### **Anleihen**

Eine Anleihe ist eine Schuldverschreibung, die langfristig angelegt und am Kapitalmarkt platziert wurde (z.B. Wandelobligationen, Schuldverschreibungen etc.). Diese sind in der Regel mit festen Zinsen ausgestattet. Je nach Ausgestaltung der Anleihe, kann diese später zu Eigenkapital umgewandelt werden.

### **Verbindlichkeiten Kreditinstitute**

Darunter fallen alle Arten von Krediten die von Kreditinstituten gewährt wurden. Diese Fremdmittel können unterschiedliche Laufzeiten haben und für verschiedene Zwecke aufgenommen worden sein.

### **Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen**

Voraussetzung für Anzahlungen sind abgeschlossene Lieferungs- und Leistungsverträge. Anzahlungen sind bei längerfristigen Auftragsfertigungen üblich (z.B. bei Errichtung ganzer Bauwerke).

Die Anzahlung ist eine Verbindlichkeit, weil die Lieferung oder Leistung noch aussteht, bzw. noch nicht voll erbracht wurde. Immerhin besteht noch die Gefahr, dass die Leistung nicht erbracht werden kann und somit die Anzahlung zurückgezahlt werden muss.

Betriebswirtschaftlich ist die Anzahlung eine Finanzierungshilfe, da das Unternehmen für die Leistung nicht alleine vorfinanzieren muss, sondern mit der Anzahlung arbeiten kann.

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die klassische Verbindlichkeit, die in der Praxis auch schlicht Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen genannt wird. Einfach ausgedrückt ist die Position zu bilden, weil die Ware da ist, aber noch nicht bezahlt wurde. Wann Zahlungen an Lieferanten zu leisten sind ergibt sich aus den Zahlungskonditionen (z.B. 30 Tage netto, innerhalb von 7 Tagen mit 2% Skonto).

### **Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel**

Dies ist eine Verbindlichkeit die durch einen Wechsel gesichert wurde. Für das bilanzierende Unternehmen bedeutet der Wechsel einen Zahlungsaufschub, da der Wechsel in der Regel erst nach 3 Monaten eingelöst wird. Da der Empfänger die Möglichkeit hat den Wechsel zu diskontieren (bei der Bank einzulösen), ist dieser auch ein Finanzierungsinstrument.

### **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen werden bewusst abgesetzt.

Denn eine solche Verbindlichkeit ist vielleicht keine echte Schuld, weil diese im Rahmen der Konzernbilanz „verschwindet“ und in vielen Fällen nicht zurückgefordert wird.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Auch hier verlangt das Gesetz einen gesonderten Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Jedoch werden Beteiligungsunternehmen in der Regel nicht in die Konzernbilanz aufgenommen, so dass hier eine „echte Verbindlichkeit“ gegeben ist.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Dies ist eine Sammelposition aller Verbindlichkeiten, die nicht zu den vorgenannten gehören. Gesondert abgesetzt gehören hier die Verbindlichkeiten aus Steuern und solche im Rahmen sozialer Sicherheit. Daneben finden sich hier im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern.



### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, wenn Einnahmen (=Mittelzufluss) vor dem Bilanzstichtag eingehen, die Ertrag (=Gewinnerhöhung) für eine bestimmte Zeit danach darstellen (§250 (2) HGB).

Beispiel: Im Oktober 03 wird die Miete für ein halbes Jahr in Höhe von 60.000 EUR im Voraus auf das Bankkonto des Unternehmens gezahlt. Davon stellen 30.000 EUR Aufwand für das laufende Geschäftsjahr dar, während 30.000 EUR als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebucht werden muss.

Die Gewinnauswirkung geschieht im Jahr 04 mit Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens gegen die Mieterträge.

#### **Besondere Posten PASSIVA**

Auf folgende Posten sollten Sie insbesondere achten, wenn Sie sich mit der Jahresabschlussanalyse eines Unternehmens beschäftigen:

- Gezeichnetes Kapital
- Rücklagen (aller Art)
- Sonderposten mit Rücklagenanteil
- Pensionsrückstellungen
- Jahresüberschuss/-fehlbetrag